

## Satzung des Vereins

### “Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe Brunn am Gebirge“

#### Verzeichnis der Bestimmungen:

|                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| § 1 Name und Sitz .....                                            | 2  |
| § 2 Zweck und Grundsätze.....                                      | 2  |
| § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....                   | 2  |
| § 4 Gruppenmitglieder .....                                        | 3  |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                       | 3  |
| § 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft ..... | 4  |
| § 7 Die Gruppenorgane .....                                        | 5  |
| § 8 Die Jahresversammlung (JV) .....                               | 5  |
| § 9 Der Elternrat (ER) .....                                       | 6  |
| § 10 Aufgaben des Elternrates .....                                | 7  |
| § 11 Geschäftsführung des Elternrates .....                        | 7  |
| § 12 Der Gruppenrat (GR) .....                                     | 8  |
| § 13 Die Gruppenleitung (GL).....                                  | 9  |
| § 14 Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen.....            | 9  |
| § 15 Die Schlichtungsstelle.....                                   | 10 |
| § 16 Freiwillige Auflösung.....                                    | 10 |
| § 17 Verfügung über das Vermögen des aufgelösten Vereins.....      | 11 |

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen, Gruppe Brunn am Gebirge“**

(2) Sein Sitz ist Anton-Schlesinger-Gasse 9, 2345 Brunn am Gebirge.

(3) Der örtliche Wirkungsbereich der Gruppe erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Brunn am Gebirge.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze**

(1) Als Mitglied des Landesverbandes „Niederösterreichische Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ (in der Folge immer kurz „Landesverband“) – arbeitet der Verein (in der Folge immer kurz „die Gruppe“) mit an der Förderung der ganzheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortliche Persönlichkeiten durch ein Wertesystem, das auf Gesetz und Versprechen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs aufbaut, damit sie ihre Aufgaben in Familie, sowie in schulischen, beruflichen und religiösen Gemeinschaften und der Gesellschaft erfüllen.

(2) Die im Pfadfindergesetz, im freiwillig zu leistenden Versprechen und in der Verbandsordnung (VO) des Dachverbandes „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ) niedergelegten Grundsätze beruhen auf den international gültigen Richtlinien der von Robert Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung.

Grundlage der pfadfinderischen Erziehung ist das Versprechen, das die Pfadfinder und Pfadfinderinnen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses verpflichtet, Gott und ihrem Land zu dienen und ihren Mitmenschen zu helfen. Dieser Dienst ist im Pfadfindergesetz näher bestimmt.

(3) Die Gruppe bekennt sich zu den Grundlagen der freien, demokratischen Gesellschaftsordnung und zur Republik Österreich.

(4) Die Mitgliedschaft in der Gruppe steht Mitgliedern aller Religions-, Glaubens- und Bekenntnisgemeinschaften (einschließlich Konfessionslosen) sowie allen Geschlechtern, Nationalitäten und ethnischen Gruppen offen. Die Gruppe betrachtet Spiritualität als eine Grundlage der Erziehung.

(5) Zu den grundlegenden Aufgaben der Gruppe zählen die außerschulische, nicht parteipolitische, staatsbürgerliche Erziehung sowie die Förderung von Körperbewusstsein und gesundem Leben sowie Kreativität der Jugend. Neue Erkenntnisse der Pädagogik, Psychologie und Soziologie werden angewendet.

(6) Die Gruppe ist gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

(7) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, wendet die Gruppe die Bestimmungen der Verbandsordnung (VO) an.

(8) Sämtliche Formen der Mitgliedschaft und alle Funktionen – soweit letztere nicht ausdrücklich einem bestimmten Geschlecht zugewiesen sind – stehen allen Geschlechtern gleichermaßen offen.

(9) In der Folge umfassen die Bezeichnungen „Leiter“ und „Leiterinnen“ jeweils auch Jugendleiter und Jugendleiterinnen in Ausbildung und die Sammelbegriffe „Pfadfinder“ und „Pfadfinderinnen“ jeweils alle Stufen (das sind: Biber; Wichtel und Wölflinge; Guides und Späher; Caravelles und Explorer; Ranger und Rover).

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

(1) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband mit allen in dessen Satzungen vorgesehenen Rechten und Pflichten.

2. Die Aufstellung und Leitung von altersgemäßen Stufen entsprechend den Bestimmungen der VO.

3. Die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“.

4. Die Abhaltung von Lagern, Ausflügen, Seminaren und Kursen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen im Rahmen des pfadfinderischen Erziehungsprogramms entsprechend den international gültigen Richtlinien der von Robert Baden-Powell gegründeten weltweiten Pfadfinderbewegung und den Bestimmungen der VO.

5.) Die Durchführung von musischen und sportlichen Veranstaltungen.

6. Die Bereitstellung eines geeigneten Heimes, geeigneter Plätze im Freien und des erforderlichen Materials.

(2) Die Aufbringung der notwendigen Geldmittel erfolgt in der Regel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen (einschließlich Erbschaften, Sammlungserträgen u.ä.). Finanzielle Mittel können weiters durch Kostenersätze für Ausbildungsbeihilfen, Liederbücher und Zeitschriften, die kurzfristige Vermietung von Material oder des Pfadfinderheimes, die Provision für den Losverkauf im Rahmen der Pfadfinder-Lotterie, die Vermietung von Flächen für Werbung (auch online), Erträge von Theateraufführungen, geselligen Veranstaltungen, Sponsoring sowie den Verkauf von Speisen und Getränken und dergleichen im Rahmen von solchen Veranstaltungen aufgebracht werden.

## **§ 4 Gruppenmitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder der Gruppe sind natürliche Personen, deren Beitrittserklärungen von der Gruppe angenommen worden sind und die in nachstehenden Funktionen bzw. Aufgabenbereichen für die Gruppe tätig sind:

1. Pfadfinder oder Pfadfinderinnen,
2. Leiter oder Leiterinnen,
3. Kuraten oder Kuratinnen,
4. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

Die Mitglieder des Vereinsvorstands (Obmann bzw. Obfrau, Kassier bzw. Kassierin und Schriftführer bzw. Schriftführerin sowie deren jeweilige Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) sind aufgrund der Annahme ihrer Wahl in der Jahresversammlung in der Gruppe als ordentliche Mitglieder zu registrieren; den übrigen Mitgliedern des Elternrates steht es frei, sich als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen registrieren zu lassen.

(2) Ehrenfunktionsträger und Ehrenfunktionsträgerinnen der Gruppe sind Personen, denen die Jahresversammlung für besondere Verdienste einen Ehrenfunktionstitel verliehen hat.

(3) „Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ sind außerordentliche (nicht registrierte) Mitglieder der Gruppe, welche die Tätigkeit der Gruppe materiell, ideell oder auf andere geeignete Weise unterstützen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe haben das Recht auf Mitwirkung in der Gruppe im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO. Jedes Mitglied kann vom Elternrat eine Kopie dieser Satzungen verlangen.

(2) Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Gruppe haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen der Gruppe je nach deren Zweck.

(3) Ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe – Minderjährige durch Erziehungsberechtigte vertreten - kann vom Elternrat binnen vier Wochen eine Information über die Tätigkeit bzw. die finanzielle Gebarung der Gruppe verlangen. Ein entsprechendes Begehren ist schriftlich an den Elternratsobmann bzw. die Elternratsobfrau zu richten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder der Gruppe sind verpflichtet, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen und der VO an der Vereinstätigkeit mitzuwirken und jährlich den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig einzuzahlen. Die Pfadfinder und Pfadfinderinnen sind verpflichtet, an den jeweils für ihre Stufe geplanten Aktivitäten teilzunehmen.

(5) Leiter und Leiterinnen, die Funktionen übernommen haben, bevor sie die hierfür vorgesehene Ausbildung vollendet haben, sind verpflichtet in Absprache mit dem oder der Gruppenausbildungsbeauftragten, die fehlende Ausbildung so bald als möglich nachzuholen.

## **§ 6 Erwerb, Ende und Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft bei der Gruppe wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung gegenüber einem Leiter bzw. einer Leiterin oder einem Mitglied des Elternrates oder des Gruppenrates erworben. Die Gruppe bestätigt die Mitgliedschaft im Rahmen der Registrierung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der Registrierung abhängig.

(2) Voraussetzungen der Registrierung sind die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags sowie die regelmäßige Mitwirkung bzw. Teilnahme an der Gruppentätigkeit im Sinne des § 5.

Die Registrierung von Leitern und Leiterinnen sowie des Gruppenleiters und der Gruppenleiterin bedarf des Vorschlags durch den Gruppenrat sowie der Zustimmung des Elternrates.

(3) Wegen nicht rechtzeitiger Einzahlung des Mitgliedsbeitrags kann die Registrierung auch formlos bis zu einem Nachregistrieretermin aufgeschoben werden. Wenn die vorstehend angeführten Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird die Registrierung vom Elternrat oder seinem bzw. seiner Beauftragten (Registrierbeauftragte) verweigert.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Bei ordentlichen Mitgliedern der Gruppe mit dem Ende eines vollen Jahres, während dem ihre Registrierung unterbleibt oder mit ihrem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei Ehrenfunktionsträgern und Ehrenfunktionsträgerinnen mit der Zurücklegung oder Aberkennung des Ehrenfunktionstitels oder mit ihrem Tod.
- c) Bei außerordentlichen Mitgliedern mit der Zurücklegung der Mitgliedschaft oder mit ihrem Ausschluss oder Tod.

(5) Im Fall von schweren oder wiederholten Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann nach vergeblich erfolgter schriftlicher Ermahnung - bei Minderjährigen zuzustellen an die Erziehungsberechtigten - die Mitgliedschaft bei der Gruppe vom Elternrat suspendiert werden.

Eine solche Verfügung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

Suspendierungen von Leitern bzw. Leiterinnen werden unverzüglich den zuständigen Organen des Landesverbandes mitgeteilt.

Suspendierte Mitglieder dürfen ihre Rechte mit Ausnahme des im folgenden Absatz geregelten Berufungsrechts nicht ausüben und sind auch von den Pflichten enthoben.

(6) Gegen die Suspendierung der Mitgliedschaft durch den Elternrat kann binnen 4 Wochen ab dem Aufgabedatum eine begründete Berufung bei der Schlichtungsstelle der Gruppe zu Händen ihres Vorsitzenden eingebracht werden.

Unterbleibt eine fristgerechte und begründete Berufung gegen eine Suspendierung, dann erlangt diese mit dem Ablauf der Berufsfrist die Wirkung des Ausschlusses.

Findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung gerechtfertigt, weist sie die Berufung ab und verfügt den Ausschluss des Mitglieds; findet die Schlichtungsstelle die Suspendierung nicht gerechtfertigt, hebt sie diese auf.

(7) Im Fall von besonders schweren Verstößen gegen geltende Strafgesetze oder dem begründeten Verdacht solcher Verstöße, bei besonders schweren Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzungen oder jener der VO kann der Elternrat gemeinsam mit der schriftlichen Suspendierung das Verbot der Ausübung der Rechte und die Aufhebung der Pflichten mit Ausnahme des Berufungsrechts mit sofortiger Wirkung aussprechen. Dieses Verbot gilt bis zur Aufhebung der Suspendierung durch die Schlichtungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung über den Ausschluss.

(8) Legt ein Leiter oder eine Leiterin nach Rücksprache mit der Gruppenleitung einem Pfadfinder oder einer Pfadfinderin – bei Minderjährigen unter Einbindung der Erziehungsberechtigten – den Austritt nahe und erfolgt daraufhin durch zwei Wochen keine Teilnahme an Gruppenveranstaltungen, so gilt dies als Austrittserklärung. Gleiches gilt, wenn die Gruppenleitung nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand einem Leiter oder einer Leiterin (in Ausbildung) oder einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin den Austritt nahelegt.

(9) Die Aberkennung eines Ehrenfunktionstitels obliegt der Jahresversammlung.

(10) Allfällige vor dem Ende der Mitgliedschaft entstandene zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben vom Ende der Mitgliedschaft unberührt.

## **§ 7 Die Gruppenorgane**

Organe der Gruppe sind:

1. die **Jahresversammlung**,
2. der **Elternrat**, davon einzeln auch der Obmann bzw. die Obfrau, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin und der Kassier bzw. die Kassierin sowie deren jeweilige Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen (=Vereinsvorstand),
3. der **Gruppenrat**, davon einzeln auch der Gruppenleiter, die Gruppenleiterin und die anderen Leiter und Leiterinnen,
4. die **Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen** und

5. die **Schlichtungsstelle**, davon einzeln auch der bzw. die Vorsitzende.

## **§ 8 Die Jahresversammlung (JV)**

(1) Die Jahresversammlung ist die Mitgliederversammlung der Gruppe im Sinne des Vereinsgesetzes.

(2) Die ordentliche Jahresversammlung wird einmal jährlich vom Obmann bzw. der Obfrau einberufen. Die Einladung an die ordentlichen Mitglieder und die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Mitglieder erfolgt in schriftlicher Form vorzugsweise per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresversammlung umfasst zumindest:

1. den Tätigkeitsbericht des Obmanns bzw. der Obfrau,
2. den Tätigkeitsbericht der Gruppenleitung
3. den Bericht des Kassiers bzw. der Kassierin über die Finanz- und Vermögensgebarung der Gruppe im Vorjahr,
4. den Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und den Antrag auf Entlastung des Elternrates,
5. die Genehmigung der Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen

Anträge an die Jahresversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens eine Woche davor beim Obmann bzw. der Obfrau schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, eingebracht werden. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Jahresversammlung bekannt gegeben.

(4) In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen außer den in Absatz 3 angeführten Gegenständen:

1. die Wahl des Vereinsvorstands (§ 7) sowie zweier Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und des Vorsitzes der Schlichtungsstelle auf jeweils drei Jahre bzw. deren Abwahl;
2. die Festsetzung der Gruppenbeiträge,
3. die nachträgliche Genehmigung von Kooptierungen gemäß § 9 (5),
4. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gruppe,
5. die Verleihung von Ehrenfunktionstiteln,
6. Satzungsänderungen,
7. die freiwillige Auflösung der Gruppe,
8. die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte oder über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahresversammlung.

(5) Alle ordentlichen Mitglieder der Gruppe verfügen über Sitz und Stimme in der Jahresversammlung. Die minderjährigen ordentlichen Mitglieder werden in der Jahresversammlung von jeweils einem oder einer Erziehungsberechtigten vertreten. Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Ranger und Rover können diesen die Ausübung ihres Stimmrechtes überlassen.

„Freunde der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ können zur Jahresversammlung eingeladen werden; sie und die Ehrenfunktionsträger und Ehrenfunktionsträgerinnen sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

(6) Den Vorsitz in der Jahresversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, während deren Neuwahl aber ein Mitglied der Gruppenleitung.

(7) Die Jahresversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen vom angesetzten Zeitpunkt des Beginnes an beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(8) Zu Mitgliedern des Vorstandes können Eltern von Mitgliedern oder andere volljährige Personen gewählt werden, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind. Aktive Leiter und Leiterinnen der Gruppe, Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen sowie der oder die Vorsitzende der Schlichtungsstelle können nicht Mitglieder des Elternrates sein.

(9) Eine außerordentliche Jahresversammlung wird vom Obmann bzw. der Obfrau einberufen, wenn es die zuständigen Organe des Landesverbandes, die ordentliche Jahresversammlung, der Elternrat, der Gruppenrat, die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen der Absätze 2, 5 und 7 gelten dabei sinngemäß.

(10) Die Beschlüsse der Jahresversammlung werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Jahresversammlung.

(11) Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung der Gruppe erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, und ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Wenn einmal die Abstimmung über einen Auflösungsantrag wegen zu geringer Zahl der Anwesenden nicht möglich war, wird eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss und dann jedenfalls beschlussfähig ist.

## **§ 9 Der Elternrat (ER)**

(1) Der Elternrat ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes. Er tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn dies der Gruppenrat verlangt.

(2) Der Elternrat besteht aus:

1. dem Obmann bzw. der Obfrau,
2. dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
3. dem Kassier bzw. der Kassierin,
4. den bestellten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen der genannten Personen,
5. dem oder den Kuraten oder Kuratinnen,
6. dem Gruppenleiter und der Gruppenleiterin und
7. eventuell weiteren Personen gemäß Absatz 3.

Wurden Assistenten oder Assistentinnen der Gruppenleitung bestellt, gehören diese dem Elternrat ohne Stimmrecht an.

(3) Der Obmann bzw. die Obfrau kann im Einvernehmen mit der Gruppenleitung dem Elternrat vorschlagen, bevorzugt aus dem Kreise der Eltern von Pfadfindern oder Pfadfinderinnen oder sonstigen volljährigen Personen, die an der Förderung der Tätigkeit der Gruppe interessiert sind, weitere Mitarbeiter in den Elternrat zu berufen.

(4) Die Funktionsdauer der von der Jahresversammlung gewählten Mitglieder des Elternrates beträgt drei Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Elternrates in ihrer Funktion. Die Funktionsdauer der vom Obmann bzw. der Obfrau im Einvernehmen mit der Gruppenleitung vorgeschlagenen weiteren Mitglieder endet mit der Funktionsperiode des Obmannes bzw. der Obfrau. Rücktritt sowie Abwahl durch den Elternrat sind möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihren Rücktritt an den Elternrat, im Falle des Rücktritts des gesamten Elternrates an die Jahresversammlung erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger wirksam.

(5) Der Elternrat hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der folgenden Jahresversammlung einzuholen ist.

(6) Leiter und Leiterinnen können, wenn erforderlich, einzelnen Sitzungen des Elternrates beigezogen werden. Über ihr Verlangen sind sie vom Elternrat zu hören.

## **§ 10 Aufgaben des Elternrates**

(1) Dem Elternrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine wichtigsten Aufgaben sind:

1. die Sorge für den Leitungsnachwuchs und die Unterstützung aller Leiter und Leiterinnen mit Rat und Tat,
2. die Registrierung der Gruppe beim Landesverband,
3. die Werbung von ordentlichen Gruppenmitgliedern und „Freunden der Pfadfinder und Pfadfinderinnen“,
4. die Bereitstellung eines geeigneten Heimes und dessen Betrieb und Instandhaltung, sowie von geeigneten Freiflächen
5. die Sorge um Plätze für das Leben im Freien,
6. die Beschaffung des nötigen Materials und die Überwachung der Instandhaltung desselben,

7. die jährliche Erstellung einer Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und eines Rechnungsabschlusses,
8. die Beschaffung nötiger Geldmittel, insbesondere die jährliche Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge,
9. die Erledigung jeglicher Behördenangelegenheiten,
10. die Verwaltung des Vermögens der Gruppe, einschließlich der Beauftragung von Dienstleistungen, Versicherungen und dergleichen,
11. die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der Gruppe.

Bei seiner Tätigkeit hält sich der Elternrat an die Bestimmungen dieser Satzung und der VO. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Beginns und der Beendigung der Mitgliedschaft zum Elternrat. An der praktischen Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit in den einzelnen Stufen der Gruppe ist er nicht beteiligt.

(2) Der Elternrat entscheidet über die eventuell notwendige Vertretung des Obmannes bzw. der Obfrau, des Gruppenleiters oder der Gruppenleiterin in der Landestagung des Landesverbandes sowie über die Ausübung weiterer Stimmrechte der Gruppe.

(3) Stellen die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen Mängel der Finanz- und/oder Vermögensgebarung der Gruppe fest, haben sie dies dem Elternrat unverzüglich mitzuteilen. Der Elternrat hat die zu deren Abstellung erforderlichen Maßnahmen unmittelbar zu treffen.

## **§ 11 Geschäftsführung des Elternrates**

(1) Der **Obmann** bzw. die **Obfrau**:

1. vertritt die Gruppe nach außen,
2. beruft die Jahresversammlungen und Sitzungen des Elternrates ein, führt in diesen den Vorsitz, bestimmt den Inhalt und die Reihenfolge der Tagesordnung und ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen und Versammlungen verantwortlich,
3. stellt die Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis fest, und tritt bei der Abstimmung über Anträge, für deren Annahme einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist, in Fällen der Stimmengleichheit der Mehrheit bei,
4. unterschreibt gemeinsam mit der Gruppenleitung die jährliche Registrierungsliste an den Landesverband,
5. unterschreibt gemeinsam mit dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin die Protokolle der Jahresversammlungen und Sitzungen des Elternrates sowie alle Schriftstücke der Gruppe, die nicht Finanz- oder Vermögensangelegenheiten oder Leitungsbefugnisse betreffen,
6. unterschreibt gemeinsam mit dem Kassier bzw. der Kassierin die Schriftstücke in Finanz- und Vermögensangelegenheiten,
7. teilt dem Landesverband unverzüglich die Ergebnisse von Wahlen des Vereinsvorstandes, Änderungen der Satzungen der Gruppe sowie sonstige relevanten Änderungen mit und übermittelt ggf. eine Kopie der geänderten Satzungen,
8. erstattet die notwendigen Meldungen im Sinne des Vereinsgesetzes an die Vereinsbehörde.

Einzelne Angelegenheiten können dabei jeweils an ein anderes Mitglied des Elternrates delegiert werden.

(2) Der **Schriftführer** bzw. die **Schriftführerin**:

1. ist für den gesamten Schriftverkehr der Gruppe nach außen verantwortlich, mit Ausnahme der von den Leitern und Leiterinnen der Landesverbandsleitung vorzulegenden Anmeldungen, Anträge und Berichte,
2. führt in jedem Schreiben die Nummer der Gruppe im Zentralen Vereinsregister (ZVR 167934135) an,
3. führt die Protokolle der Sitzungen des Elternrates und der Jahresversammlungen, wobei diese mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

(3) Der **Kassier** bzw. die **Kassierin**:

1. besorgt die Finanz- und Vermögensangelegenheiten der Gruppe und ist für deren ordnungsgemäße Finanzgebarung verantwortlich,
2. erstellt jährlich bis zur entsprechenden Sitzung des Elternrates oder der Jahresversammlung eine Vorschau über die voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und des Rechnungsabschlusses, sowie spätestens binnen fünf Monaten ab dem Ende jedes Rechnungsjahres eine Vermögensübersicht,

3. verständigt die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses und erteilt ihnen auf Verlangen Auskünfte

4. überweist fristgerecht den Verbandsbeitrag der Gruppe an den Landesverband.

(4) Die Mitglieder des Elternrates können einander in Sitzungen gegenseitig vertreten.

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die nachfolgenden Vertreternachstehende Funktionen anwesend sind:

1. Obmann bzw. Obfrau und
2. entweder der Schriftführer bzw. die Schriftführerin oder der Kassier bzw. die Kassierin und
3. ein Mitglied der Gruppenleitung.

Die Beschlussfassung des Elternrates erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann bzw. die Obfrau. Für Beschlüsse über unbewegliches Vermögen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Werden Beschlüsse des Elternrates gegen die Stimme der Gruppenleitung gefasst, kann diese vor Einleitung eines Schlichtungsverfahrens den Landesverband zur Mediation anrufen. Grundsätzlich ist der strittige Beschluss bis zur Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht wirksam gefasst. Die Frage der vorläufigen Durchführung des strittigen Beschlusses kann vom Elternrat oder vom Gruppenrat zum Gegenstand einer außerordentlichen Jahresversammlung gemacht werden.

(6) Wird der Elternrat aus irgendeinem Grund beschlussunfähig, dann werden die in seine Zuständigkeit fallenden dringenden Angelegenheiten bis zur Wiedererreichung der Beschlussfähigkeit oder bis zu seiner Neuwahl einvernehmlich vom Obmann bzw. der Obfrau und von der Gruppenleitung besorgt.

Ist der Elternrat länger als drei Monate beschlussunfähig oder ist dies vorauszusehen, dann wird unverzüglich eine außerordentliche Jahresversammlung zur Neuwahl des Elternrates einberufen.

Resultiert die Beschlussunfähigkeit aus dem gemeinsamen Ausscheiden des Obmannes bzw. der Obfrau und aller Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, so obliegt diese Einberufung der Gruppenleitung, wenn diese nicht verfügbar ist den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen, schließlich den zuständigen Organen des Landesverbandes.

Der Eintritt einer dauernden Beschlussunfähigkeit des Elternrates ist dem Landesverband zu melden.

## **§ 12 Der Gruppenrat (GR)**

(1) Der Gruppenrat besteht aus sämtlichen Leitern und Leiterinnen, dem oder den Kuraten oder Kuratinnen der Gruppe sowie, bei Bedarf, zusätzlichen Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.

(2) Er wählt unter dem Vorsitz des Obmannes bzw. der Obfrau den Gruppenleiter und die Gruppenleiterin auf drei Jahre und schlägt dem Elternrat die Bestellung der übrigen Leiter und Leiterinnen zur Registrierung vor.

Die gewählte und vom Elternrat bestätigte Gruppenleitung ist dem Landesverband innerhalb einer Woche schriftlich bekannt zu geben.

(3) Ein Kurat bzw. eine Kuratin wird von einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft im Einvernehmen mit der Jahresversammlung für die Funktionsdauer des Elternrates bestellt und ist gemeinsam mit den Leitern und Leiterinnen für die religiöse Belange der Pfadfinder und Pfadfinderinnen der Gruppe verantwortlich.

(4) Der Gruppenrat tritt in der Regel alle vier bis sechs Wochen, mindestens jedoch fünf Mal im Jahr zusammen. Er wird von der Gruppenleitung einberufen.

(5) Der Gruppenrat behandelt alle Angelegenheiten der pfadfinderischen Ausbildung und Erziehung im Rahmen der Gruppe. In seinen Sitzungen berichten die Leiter und Leiterinnen aller Stufen regelmäßig über ihre Tätigkeit und bringen – unbeschadet ihres Rechtes auf Anhörung im Elternrat – ihre Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Elternrat vor. Die nähere Darstellung der Aufgaben des Gruppenrates enthält die VO.

(6) Der Gruppenrat ist auch ein Forum für die Aus- und Weiterbildung der Leiter und Leiterinnen.

## **§ 13 Die Gruppenleitung (GL)**

(1) Die Gruppenleitung besteht grundsätzlich aus einem Gruppenleiter und einer Gruppenleiterin. Details der Aufgaben der Gruppenleitung regelt die Verbandsordnung.

Der Gruppenleitung obliegt die Sammlung der Daten für die Registrierung der Pfadfinder und Pfadfinderinnen in der Gruppe.

Gruppenleiter und Gruppenleiterin können einander bei Bedarf gegenseitig vertreten. Dies gilt auch für den Fall, dass eine der Positionen vorübergehend unbesetzt bleibt.

Die Mitglieder der Gruppenleitung führen abwechselnd den Vorsitz im Gruppenrat. Diese Aufgabe kann ausnahmsweise auch an ein anderes Mitglied des Gruppenrates delegiert werden.

Die Gruppenleitung kann bei Bedarf Assistenten oder Assistentinnen der Gruppenleitung berufen.

(2) Die Gruppenleitung berichtet dem Elternrat regelmäßig über die Tätigkeit in den einzelnen Stufen, trägt ihm die Anträge, Wünsche und Beschwerden der Leiter und Leiterinnen vor und teilt jenen die Anregungen und Beschlüsse des Elternrates mit.

In diesen Belangen kann sich die Gruppenleitung für bestimmte einzelne Elternratssitzungen von einem Assistenten oder einer Assistentin der GL vertreten lassen und dabei auch das Stimmrecht übertragen.

(3) Assistenten oder Assistentinnen der GL können von der Gruppenleitung besondere Aufgaben wie Aus- und Weiterbildung der Leiter und Leiterinnen, organisatorische Aufgaben und andere im Rahmen des Gruppenrates und der Leitung üblichen Tätigkeiten der Gruppenleitung übertragen bekommen. Diese Assistenten und Assistentinnen sind Mitglieder der Gruppenleitung.

Die Funktionsdauer aller Assistenten und Assistentinnen der Gruppenleitung endet entweder mit der Neuwahl oder dem Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppenleitung.

Ihr Ausbildungsweg richtet sich nach jenem für Mitglieder der Gruppenleitung. Der zu erreichende Ausbildungsstand entspricht jenem der Jugendleiter und Jugendleiterinnen in Ausbildung in den Stufen.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen**

(1) Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen prüfen jährlich binnen vier Monaten ab Verständigung von der Fertigstellung des Rechnungsabschlusses die Finanzgebarung der Gruppe (Einnahmen / Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht) im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

(2) Das Ergebnis teilen sie vorerst dem Elternrat zu Händen des Obmannes bzw. der Obfrau mit. In der Jahresversammlung beantragen sie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Elternrates, wenn sie keinen Gebarungsmangel festgestellt haben oder wenn sie die vom Elternrat getroffenen Maßnahmen zur Abstellung eines solchen für ausreichend halten.

## **§ 15 Die Schlichtungsstelle**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(1) Die Schlichtungsstelle hat die Aufgaben:

- a) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis innerhalb der Gruppe zu schlichten oder zu entscheiden,
- b) Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern der Gruppe zu ordnen und
- c) Über Berufungen gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft durch den Elternrat zu entscheiden.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem bzw. einer Vorsitzenden und zwei ad hoc Beisitzern oder Beisitzerninnen, welche im Bedarfsfall von den Streitparteien bestellt werden. Im Fall einer Berufung gegen die Suspendierung der Gruppenmitgliedschaft wird jeweils ein Beisitzer oder eine Beisitzerin vom Berufenden und vom Elternrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende sollte möglichst über juristische Bildung verfügen. Wenn ein Streitteil der mit eingeschriebenem Brief erfolgten Aufforderung, einen Beisitzer oder eine Beisitzerin zu bestellen, nicht binnen drei Wochen nachkommt, geht das Bestellungsrecht auf den Vorsitz über.

Bei einer Befangenheitseinrede über eines der Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Betrifft die Befangenheitseinrede den Vorsitz selbst, entscheidet das älteste Gruppenmitglied, auf das keiner der nachstehenden Ausschlussgründe zutrifft, nach Anhörung der Streitparteien. Vorsitzende oder Beisitzer bzw. Beisitzerinnen sind wegen Befangenheit von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen, wenn sie mit einem Streitteil oder dem bzw. der Berufenden verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft zusammenleben oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind.

(3) Minderjährige Mitglieder werden vor der Schlichtungsstelle jeweils von einem Erziehungsberechtigten vertreten.

(4) In Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis und Ehrenangelegenheiten versucht die Schlichtungsstelle vorerst eine gütliche Beilegung.

(5) Einer Entscheidung der Schlichtungsstelle muss wenigstens eine mündliche Verhandlung voraus gehen, in der beide Parteien des Verfahrens (beide Streitparteien oder Organ und Berufungswerber oder Berufungswerberin) anzuhören sind. Die Schlichtungsstelle entscheidet in Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Gruppensatzung, der VO und der Satzung des Landesverbandes.

Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitparteien mit eingeschriebenen Briefen zuzustellen.

(6) Alle Verfahrenshandlungen der Schlichtungsstelle sowie ihre Entscheidung oder sonstige Erledigung des Streitfalles sind schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind samt postalischen Aufgabenachweisen vom Vorsitz – ggf. auch nach dem Ablauf der eigenen Funktionsperiode - drei Jahre lang aufzubewahren.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung**

(1) Die freiwillige Auflösung der Gruppe erfolgt durch einen Beschluss der Jahresversammlung. Zunächst stellt der letzte Obmann oder die letzte Obfrau, hilfsweise das letzte Mitglied der Gruppenleitung, mit dem Präsidium des Landesverbandes das Einvernehmen über die Bestellung eines Vereinsabwicklers oder einer Vereinsabwicklerin her. Die auflösende Jahresversammlung beschließt sodann dessen bzw. deren Einsetzung und berichtet dem Präsidium des Landesverbandes.

(2) Der oder die Vorsitzende der auflösenden Jahresversammlung hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Vereinsabwicklers oder einer Vereinsabwicklerin binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vereinsabwickler bzw. die Vereinsabwicklerin verwaltet das Vermögen der aufgelösten Gruppe treuhänderisch bis zur Gründung einer neuen Gruppe am selben Ort.

## **§ 17 Verfügung über das Vermögen des aufgelösten Vereins**

Wenn eine Neugründung nicht binnen zwei Jahren zustande kommt, übergibt er bzw. sie das Vermögen der aufgelösten Gruppe an den Landesverband, sollte zu diesem Zeitpunkt der Landesverband nicht mehr bestehen, an den Bundesverband, besteht auch dieser nicht mehr an eine gemeinnützige Organisation oder Einrichtung, die sich mit der Jugenderziehung befasst und den Werten dieser Satzung möglichst nahek kommt.

-O-O-O-

### **Dokumenthistorie**

| <b>Version</b> | <b>Inhalt</b>                                                                              | <b>Beschlussfassung/Datum</b>                 |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| V-1            | Grundlegende Neufassung der Gruppensatzung auf Grund des neuen Vereinsgesetzes (VerG 2002) | Entwurf per 30.1.2006                         |
| V-1.1          | Grundlegende Neufassung der Gruppensatzung auf Grund des neuen Vereinsgesetzes (VerG 2002) | Entwurf per 30.1.2006 nach Befundung durch LV |
| V-1.2.         | Geschlechtersensible Sprache; diverse Anpassungen, Aktualisierungen und Präzisierungen     | Entwurf per 12.04.2024.11.2023.               |